



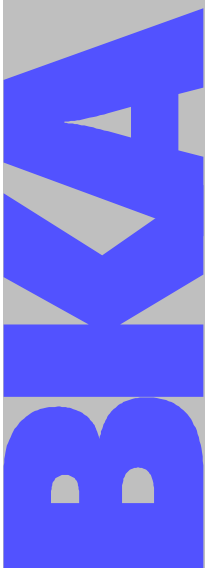
BUNDESKRIMINALAMT

LAGEBILD MENSCHENHANDEL

2001

OA 37

☎ (06 11) 55 - 0



LAGEBILD MENSCHENHANDEL

2001

Sachbearbeitende Dienststelle: Bundeskriminalamt, Referat OA 37

Ansprechpartner:	Herr Roßbach	0611-55 - 1 63 24
	Frau Rall	0611-55 - 1 63 20
	Herr Loll	0611-55 - 1 63 22

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	5
2	VERFAHREN	6
2.1	Gesamtdarstellung	6
3	OPFERSTATISTIK	8
4	TATVERDÄCHTIGENSTATISTIK	14
5	DELIKTISCHE BESONDERHEITEN	17
5.1	Anwerbung der Opfer	17
5.2	Einreise der Opfer	18
5.3	Gewalteinwirkung im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung	19
5.4	Opferbedrohung	19
5.5	Verbleib der Opfer	20
5.6	Betreuung durch Fachberatungsstellen	23
5.7	REAG Gelder (Reintegration und Emigration Program für Asylum-Seekers in Germany)	24
6	GESCHÄTZTE GEWINNE/GEWINNABSCHÖPFUNG	25
7	NATIONALE/INTERNATIONALE BEKÄMPFUNGSANSÄTZE	26
7.1	Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel	26
7.2	OSZE-Konferenz zu Menschenhandel	27
7.3	Regelungen zur Prostitution in Österreich	28
7.4	Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) zur Arbeit von Prostituierten aus den assoziierten Ländern	28

7.5	Europol	29
7.6	Southeast European Cooperative Initiative (SECI)	29
7.7	Task-Force on Organized Crime in the Baltic Sea Region	30
7.8	Interpol	31
8	AUS- UND FORTBILDUNG	32
9	SCHLUSSBEMERKUNG	33

1 EINLEITUNG

Grundlage der Erhebungen des vom Bundeskriminalamt jährlich erstellten Lagebildes Menschenhandel sind ausschließlich die bei der Polizei wegen Verdachts des Menschenhandels im Sinne der § 180b (Menschenhandel) und § 181 (Schwerer Menschenhandel) StGB geführten Ermittlungsverfahren zum Nachteil ausländischer Staatsangehöriger. In diesem Lagebild werden alle Verfahren erfasst, bei denen diese Strafrechtsvorschriften tangiert sind.

In einer bundesweiten Abfrage wurden alle Polizeidienststellen um Übermittlung entsprechender Daten für den Berichtszeitraum 01.01.2001 bis 31.12.2001 gebeten. Die Aussagekraft des Lagebildes ist insofern abhängig von Umfang und Qualität der Zulieferungen aus den Ländern.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine Ausgangsstatistik, das Lagebild Menschenhandel hingegen basiert auf einer Eingangsstatistik. In den wenigen Ermittlungsverfahren, bei denen die Einleitung und der Abschluss des Verfahrens im Erhebungszeitraum liegen, werden auch die Abschlussdaten des Verfahrens (Ausgangsstatistik) im Lagebild Menschenhandel berücksichtigt. In der PKS werden einzelne Fälle, im Lagebild hingegen teilweise komplexe Verfahren gezählt. Außerdem werden im Lagebild Menschenhandel - im Gegensatz zur PKS - nur Daten zum Nachteil **ausländischer** Opfer erhoben.

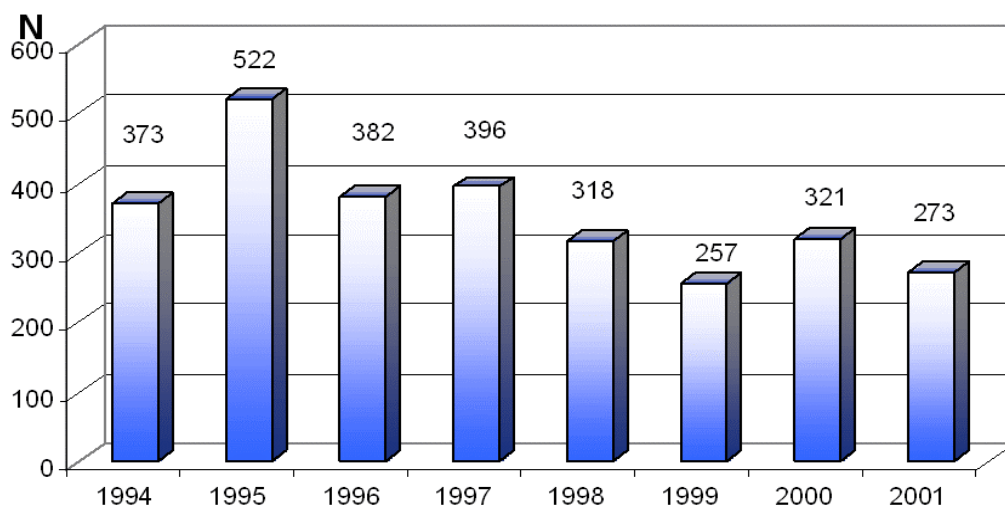
Das Lagebild Menschenhandel wird in erster Linie für die polizeiliche Praxis erstellt. Der Schwerpunkt liegt im Aufzeigen von neuen Modi Operandi und Entwicklungen in diesem Deliktsbereich, mit dem Ziel, entsprechende polizeiliche Bekämpfungsmethoden entwickeln zu können. Außerdem werden polizeilich relevante Informationen über Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene dargestellt. Das Lagebild enthält keine Fortschreibung über den Jahreswechsel hinaus, so dass Verfahrensentwicklungen nicht dokumentiert werden. Es zeigt lediglich einen Ausschnitt, der allerdings aufgrund der standardisierten Erhebung mit den Lagebildern der vorangegangenen Jahre vergleichbar ist.

2 VERFAHREN

2.1 Gesamtdarstellung

Für das Jahr 2001 wurden Angaben zu insgesamt **273 gemeldeten Ermittlungsverfahren** (2000: 321) zugeliefert. Die Anzahl der Ermittlungsverfahren ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 15% zurückgegangen. In der PKS wurden 746 Fälle für das Jahr 2001 erfasst.

Schaubild 1: **Anzahl (N) der Ermittlungsverfahren 1994 - 2001**



Bereits 1999 wurden die Gründe für die rückläufigen Verfahrenszahlen bei den Landeskriminalämtern erhoben. Es wurde dabei deutlich, dass die Anzahl der Ermittlungsverfahren dieses Kontrolldeliktes abhängig ist von den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Darüber hinaus wird von der Polizei auf andere, einfacher zu handhabende Tatbestände ausgewichen wie z.B. §92a (Schleusung) und 92b AuslG (Gewerbsmäßige Schleusung) sowie § 180a (Förderung der Prostitution) und §181a (Zuhälterei) StGB.

Zur Erhebung der Gründe für rückläufige Verfahrenszahlen wurde im Rahmen einer polizeilichen Sachbearbeitertagung im Jahr 2000 beim Bundesministerium des Innern ein Forschungsprojekt angeregt. Inzwischen wurden die erforderlichen Finanzmittel zur Durchführung des Projektes vom Bundesministerium des Innern bewilligt. Das Vergabeverfahren wird eingeleitet.

Die Anzahl der bei den Dienststellen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität geführten Ermittlungsverfahren, die erfahrungsgemäß länger dauern und personalintensiver geführt werden, hat zugenommen. Dies kann ebenfalls ursächlich für den Rückgang der insgesamt geführten Verfahren im Bereich Menschenhandel sein.

3 OPFERSTATISTIK

Im Jahr 2001 wurden insgesamt **987 Opfer** (6,6% mehr als 2000) registriert.

Auch 2001 waren fast ausschließlich Frauen Opfer des Menschenhandels. Von insgesamt 987 Opfern ist bei 12 Opfern das Geschlecht nicht bekannt bzw. wurde nicht gemeldet. Alle übrigen Opfer (975) sind Frauen.

Die Opfer verteilen sich bezüglich ihrer Nationalität wie folgt:

Tabelle 2: **Nationalität der Opfer 2001**

	Jahr				Differenz der Anzahl (N) 2000/2001
	2001		2000		
	Anzahl (N)	%	Anzahl (N)	%	
<u>MOE-Staaten*</u>	681	69,0%	755	81,5%	-74
darunter:					
Weißrussland	140	14,2%	40	4,3%	+ 100
Ukraine	128	13,0%	115	12,4%	+ 13
Litauen	119	12,1%	162	17,5%	- 43
Polen	84	8,5%	74	8,0%	+ 10
Russland	73	7,4%	140	15,1%	- 67
Lettland	40	4,1%	43	4,6%	- 3
<u>übriges EUROPA</u>	12	1,2%	26	2,8%	- 14
<u>AFRIKA</u>	52	5,3%	29	3,1%	+ 23
darunter:					
Nigeria	16	1,6%	16	1,7%	+ / -
<u>ASIEN</u>	45	4,6%	49	5,3%	- 4
darunter:					
Thailand	44	4,5%	45	4,9%	- 1
<u>AMERIKA</u>	24	2,4%	16	1,7%	+ 8
<u>SONSTIGE</u>	173	17,5%	51	5,5%	+ 122
darunter:					
unbekannt	159	16,1%	30	3,2%	+129
Insgesamt	987	100 %	926	100 %	+ 61

*Unter MOE-Staaten wurden folgende Staaten erfasst: Bulgarien, Estland, Republik Jugoslawien, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Polen, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Weißrussland.

Wie auch in den Jahren zuvor kommt die überwiegende Anzahl der Opfer aus den mittel- und osteuropäischen (MOE-) Staaten (69%). Berechnet auf den Anteil der Opfer mit bekannter Herkunft ergibt sich ein Anteil von 82,2% der Opfer aus den MOE-Staaten.

Die hohe Anzahl der weißrussischen Frauen lässt sich aus einem beim Bundeskriminalamt geführten Strukturermittlungsverfahren gegen eine deutsch-weißrussische Tätergruppierung wegen Verdachts des schweren Menschenhandels, Förderung der Prostitution, sexueller Nötigung sowie damit in Zusammenhang stehender Delikte im "Rotlichtmilieu" erklären. Allein in diesem Verfahren wurden 114 weißrussische Opfer festgestellt.

Die Anzahl der Opfer aus Litauen war auch im Jahr 2001 gleichbleibend hoch. Dies war Anlass für das Bundeskriminalamt, die Zusammenarbeit mit Litauen zu vertiefen (siehe hierzu auch Gliederungspunkt 8).

In der nachfolgenden Tabelle wird die Opferbelastungszahl nach Herkunftsstaaten dargestellt, d.h. die Anzahl der weiblichen Opfer bezogen auf die Anzahl der Frauen in der Altersgruppe der 15- bis 30-Jährigen.

Tabelle 3: **Opferherkunft im Verhältnis zur Bevölkerung**

Herkunftsstaat der Opfer	Opferanzahl		Gesamtbe- völkerung*	weibl. Bevölke- rungsgruppe 15-30 Jahre	OBZ**
	Gesamt	weibl. 15-30 Jahre			
Litauen	119	114	3.496	399	28,6
Lettland	40	36	2.375	254	14,2
Weißrussland	140	99	10.200	1.096	9,0
Ukraine	128	114	51.452	5.369	2,1
Polen	84	67	38.620	4.560	1,5
Russland	73	62	147.022	16.088	0,4

* Quelle: Statistisches Jahrbuch 2001 für das Ausland, Statistisches Bundesamt Wiesbaden

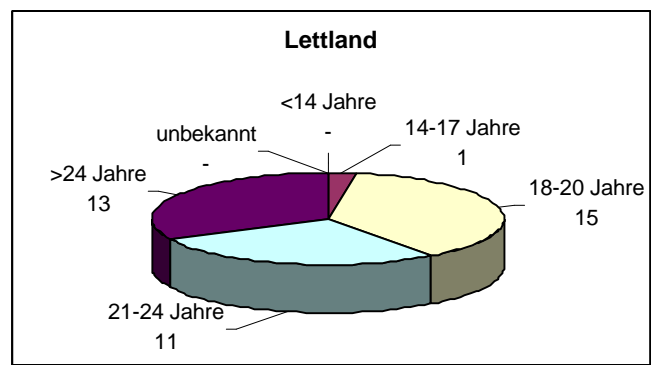
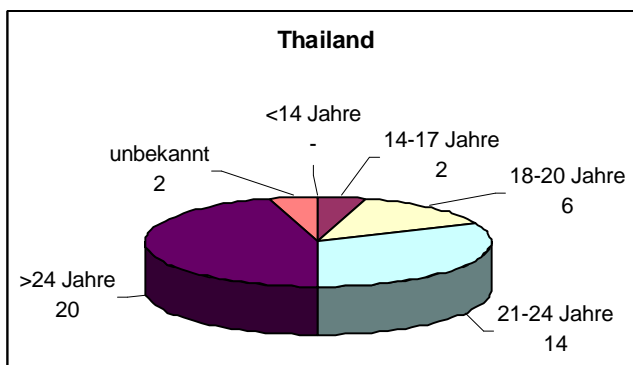
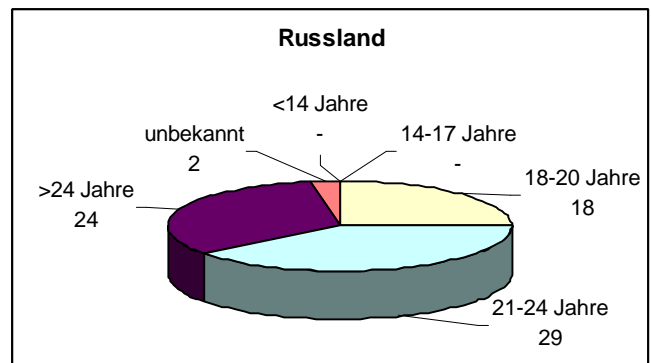
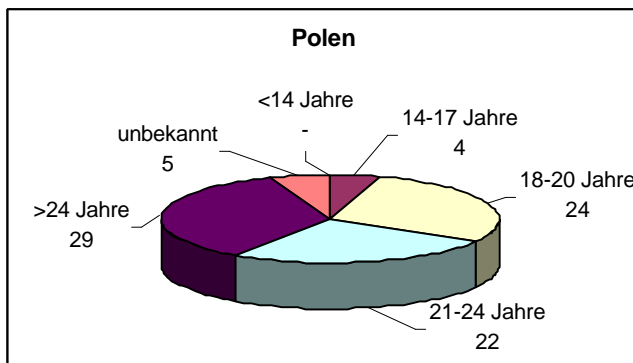
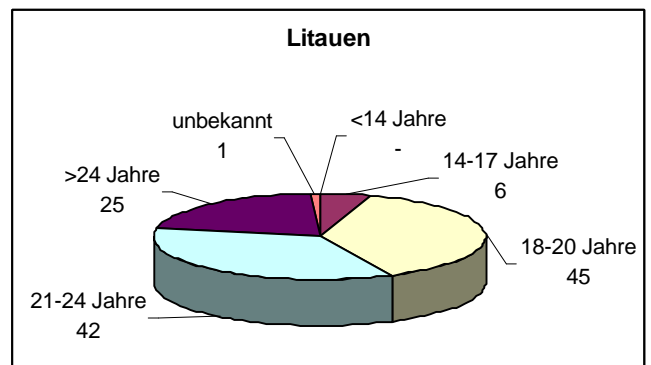
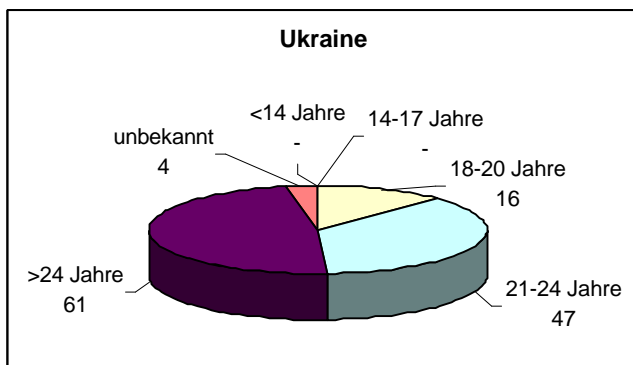
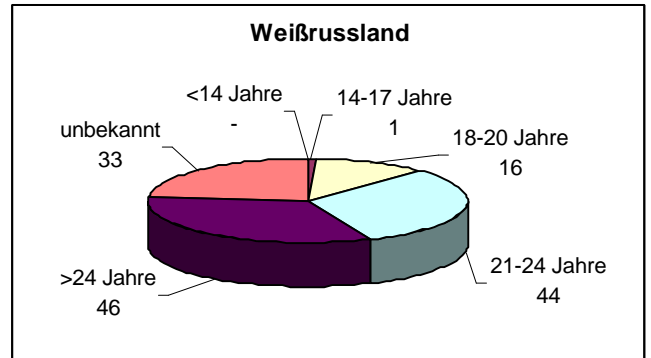
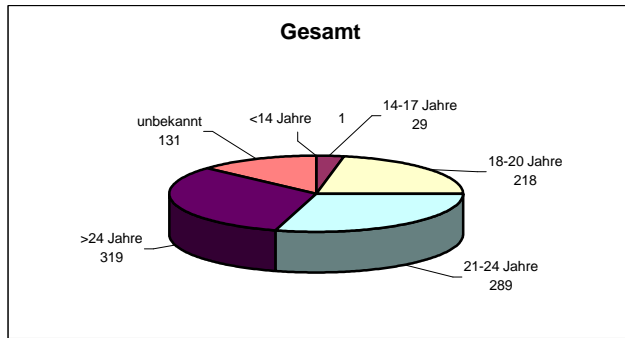
** OBZ: Opferbelastungszahl der weiblichen Altersgruppe 15-30 Jahre pro 100 000 Einwohnerinnen der gleichen Altersgruppe.

Litauen und Lettland sind in Relation zur Anzahl der weiblichen Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 30 Jahren am stärksten von Menschenhandelsdelikten in Deutschland betroffen. 28,6 von 100.000 litauischen Frauen im Alter zwischen 15 und 30 Jahren wurden in 2001 allein in Deutschland Opfer von Menschenhandel; im Vergleich hierzu wurden 0,4 von 100.000 Frauen russischer Herkunft Opfer von Menschenhandel in Deutschland.

Tabelle 4: **Altersstruktur der Opfer**

	Altersgruppen ¹												
	< 14 Jahre		14-17 Jahre		18-20 Jahre		21-24 Jahre		> 24 Jahre		unbekannt		gesamt
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N
Gesamt	1	0,1	29	2,9	218	22,1	289	29,3	319	32,3	131	13,3	987
Weißrussland	-	-	1	0,7	16	11,4	44	31,4	46	32,9	33	23,6	140
Ukraine	-	-	-	-	16	12,5	47	36,7	61	47,7	4	3,1	128
Litauen	-	-	6	5,0	45	37,8	42	35,3	25	21,0	1	0,8	119
Polen	-	-	4	4,8	24	28,6	22	26,2	29	34,5	5	6,0	84
Russland	-	-	-	-	18	24,7	29	39,7	24	32,9	2	2,7	73
Thailand	-	-	2	4,6	6	13,6	14	31,8	20	45,5	2	4,6	44
Lettland	-	-	1	2,5	15	37,5	11	27,5	13	32,5	-	-	40

¹ Die Einteilung der Gruppen in Tabelle 4 wurde analog der Polizeilichen Kriminalstatistik vorgenommen.



Die Übersicht über die Altersstruktur der im Jahr 2001 registrierten Opfer des Menschenhandels bestätigt erneut, dass die Altersgruppe zwischen 18 und 25 Jahren (insgesamt 558 Opfer) überproportional von Menschenhandel betroffen ist. Dies ist seit Erstellung des jährlichen Lagebildes ab dem Jahr 1994 festzustellen. Bemerkenswert ist, dass etwa 40% der in Deutschland festgestellten litauischen und lettischen weiblichen Opfer jünger als 21 Jahre sind. Hingegen sind die in Deutschland festgestellten ukrainischen und thailändischen weiblichen Opfer mit 84,4% bzw. 77,3% überwiegend älter als 21 Jahre.

4 TATVERDÄCHTIGENSTATISTIK

2001 wurden **747 Tatverdächtige** registriert, was einem Rückgang von 10,8% gegenüber dem Jahr 2000 entspricht.

Bei den Tatverdächtigen dominieren weiterhin deutsche Staatsangehörige. Die Anzahl der türkischen Tatverdächtigen ist rückläufig; hingegen steigt die Anzahl der Tatverdächtigen aus den MOE-Staaten. Nach wie vor ist der Anteil der litauischen Tatverdächtigen mit 7,2% an der Gesamtzahl der registrierten Tatverdächtigen verhältnismäßig hoch. Dies korrespondiert mit der Anzahl der in Deutschland festgestellten litauischen Opfer des Menschenhandels.

Von den insgesamt registrierten 299 deutschen Tatverdächtigen sind 65 nicht in Deutschland, sondern u.a. in Polen (13), Kasachstan (12), Russland (11) und der Türkei (7) geboren. Dies entspricht einem Anteil von 21,7% an den deutschen Tatverdächtigen und einem Anteil von 8,7% an der Gesamtheit aller in 2001 registrierten Tatverdächtigen.

Tabelle 5: **Nationalität der Tatverdächtigen**

	Jahr				Differenz der Anzahl (N) 2000/2001
	2001		2000		
	Anzahl (N)	%	Anzahl (N)	%	
<u>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</u> darunter:	299	40,0%	345	41,2%	-46
nicht Geburtsland in Deutschland	65	8,7%	84	10,0%	-19
<u>MOE-Staaten*</u> darunter:	240	32,1%	210	25,1%	+30
Litauen	54	7,2%	50	6,0%	+4
Polen	37	5,0%	29	3,5%	+8
Ukraine	31	4,2%	24	2,9%	+7
Russland	25	3,4%	23	2,8%	+2
<u>übriges EUROPA</u> darunter:	100	13,4%	173	20,7%	-73
Türkei	65	8,7%	118	14,1%	-53
<u>AFRIKA</u> darunter:	9	1,2%	23	2,8%	-14
Nigeria	4	0,5%	15	1,8%	-11
<u>ASIEN</u> darunter:	11	1,5%	18	2,2%	-7
Thailand	10	1,3%	14	1,7%	-4
<u>AMERIKA</u>	3	0,4%	5	0,6%	-2
<u>SONSTIGE</u> darunter:	85	11,4%	63	7,5%	+22
unbekannt	48	6,4%	47	5,6%	+1
Insgesamt	747		837		-90

*Unter MOE-Staaten wurden folgende Staaten erfasst: Bulgarien, Estland, Republik Jugoslawien, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Polen, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Weißrussland.

Tabelle 6: **Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen**

Jahr	Tatverdächtige						
	gesamt	Geschlecht unbekannt		Geschlecht bekannt männlich		Geschlecht bekannt weiblich	
	Anzahl (N)	Anzahl (N)	%	Anzahl (N)	%	Anzahl (N)	%
1997	1.106	11	1,0%	895	81,7%	200	18,3%
1998	751	8	1,1%	628	84,5%	115	15,5%
1999	805	10	1,2%	668	84,0%	127	16,0%
2000	837	18	2,2%	670	81,8%	149	18,2%
2001	747	22	3,0%	601	82,9%	124	17,1%

Der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen ist seit 1997 nahezu unverändert.

5 DELIKTISCHE BESONDERHEITEN

5.1 Anwerbung der Opfer

Von den insgesamt 987 Opfern des Menschenhandels aus dem Jahr 2001 liegen zu 525 Angaben zur Anwerbung vor. Von diesen wurden 288 Opfer (54,9%) über den tatsächlichen Grund der Einreise getäuscht. 167 Frauen (31,8%) waren mit der Prostitutionsausübung einverstanden. Bei 41 Frauen (7,8%) wurde bei der Anwerbung Gewalt angewandt.

Zu 359 Opfern liegen Angaben darüber vor, ob diese bereits vor ihrer Anwerbung der Prostitution nachgegangen sind. Von diesen waren 86 Frauen (24%) bereits zuvor als Prostituierte tätig.

5.2 Einreise der Opfer

Zum rechtlichen Status beim Grenzübertritt lagen zu 780 Opfern Angaben vor. Hier- nach erfolgte bei 372 Opfern (47,7%) die Einreise legal, 408 Frauen (52,3%) pas- sierten die Grenze illegal.

Hinsichtlich der Art der Einreise lagen zu 595 Opfern Angaben vor. Von diesen reis- ten 241 (24,4% bezogen auf alle 987 Opfer) mittels Bus oder Zug nach Deutschland ein. Bei 261 (26,4%) erfolgte der Grenzübertritt mit dem PKW, 74 Opfer (7,5%) reis- ten mit dem Flugzeug nach Deutschland ein.

Tabelle 7: **Einreise der Opfer**

		Weiß- russland		Ukraine		Litauen		Polen		Russland		Lettland	
Sta- tus	Art	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
legal	Bus/Zug	13	9,3%	34	26,6%	26	21,9%	15	17,6%	42	57,5%	22	55%
	PKW	3	2,1%	3	2,3%	27	22,7%	15	17,6%	2	2,7%	3	7,5%
	Flug- zeug	-	-	11	8,6%	1	0,8%	-	-	3	4,1%	-	-
	Schiff	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Sonstige	-	-	1	0,8%	-	-	-	-	-	-	-	-
	Unbe- kannt	5	3,6%	7	5,5%	3	2,5%	7	8,3%	1	1,4%	-	-
	Gesamt	21	15%	56	43,8%	57	47,9%	37	44,1%	48	65,7%	25	62,5%
illegal	Bus/Zug	3	2,1%	7	5,5%	34	28,6%	5	6,0%	6	8,2%	3	7,5%
	PKW	25	17,9%	22	17,2%	14	11,8%	13	15,5%	8	11,0%	1	2,5%
	Flug- zeug	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schiff	-	-	-	-	1	0,8%	-	-	-	-	-	-
	Sonstige	-	-	4	3,1%	-	-	-	-	-	-	-	-
	Unbe- kannt	78	55,7%	11	8,6%	3	2,5%	2	2,4%	4	5,5%	2	5%
	Gesamt	106	75,7%	44	34,4%	52	43,7%	20	23,8%	18	24,7%	6	15%
Unbekannt	13	9,3%	28	21,9%	10	8,4%	27	32,1%	7	9,6%	9	22,5%	
Gesamt	140	100%	128	100%	119	100%	84	100%	73	100%	40	100%	

Schiff und Flugzeug spielen als Transportmittel für die Einreise von Frauen aus den MOE-Staaten so gut wie keine Rolle.

Seit 01.04.2001 können bulgarische Staatsangehörige für drei Monate visumfrei in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Seither werden zunehmend Zwangsprostituierte bulgarischer Herkunft in deutschen Großstädten festgestellt. Diese Erfahrung aus der polizeilichen Praxis spiegelt sich im Lagebild Menschenhandel 2001 zwar noch nicht wider, dürfte sich jedoch im Lagebild Menschenhandel 2002 niederschlagen.

Aufgrund einer fehlenden Eintragung im "Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft" durften Bulgaren in der Zeit vom 01.04.2001 bis 19.12.2001 trotz "Touristenstatus" eine bezahlte Tätigkeit ausüben. Dies erschwerte bei polizeilichen Kontrollmaßnahmen das Erkennen von bulgarischen Opfern des Menschenhandels. Am 19.12.2001 wurde die Verordnung Nr. 539/2001 dahingehend ergänzt, dass Bulgaren, die in Deutschland eine entlohnte Tätigkeit ausüben, visumpflichtig sind.

5.3 Gewalteinwirkung im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung

Unter Gewalteinwirkung wurde sowohl die physische als auch die psychische Gewalteinwirkung erfasst, mittels der die Opfer zur Aufnahme bzw. Fortführung der Prostitution gezwungen wurden. Zu 414 Frauen lagen diesbezügliche Angaben vor. Bei 187 Frauen (45,2%) wurde Gewalt angewandt. Dies entspricht einem Rückgang um 7,6 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2000 (243).

5.4 Opferbedrohung

Im Rahmen der bundesweiten Abfrage bei den Polizeidienststellen wurde auch die Einflussnahme der Täter auf die Aussagebereitschaft der Opfer durch deren Bedrohung nach Rückkehr in ihre Heimat und durch Bedrohung der Angehörigen erhoben.

Lediglich zu 344 Opfern liegen Angaben vor. Von den 344 Opfern wurden 118 (34,3%) zwecks Beeinträchtigung ihrer Aussagebereitschaft bedroht.

5.5 Verbleib der Opfer

In der nachfolgenden Tabelle wird der Verbleib der Opfer dargestellt. Zu 604 der 987 Opfer liegen entsprechende Angaben vor.

Tabelle 9: **Verbleib der Opfer**

Jahr	Gesamt	Verbleib unbekannt		Verbleib bekannt											
				Abschiebung		Ausweisung		Duldung		Freiw. Rückkehr		Pol. Zeugenschutz		Sonstiges	
				N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1995	1.753	465	26,5	784 / 60,9				69	5,4	212	16,5	34	2,6	189	14,7
1996	1.581	472	29,9	584 / 52,7				51	4,6	253	22,8	29	2,6	192	17,3
1997	1.201	268	22,3	524 / 56,2				53	5,7	216	23,2	20	2,1	120	12,9
1998	840	215	25,6	192	30,7	153	24,5	97	15,5	119	19,0	14	2,2	50	8,0
1999	801	154	19,2	206	31,8	112	17,3	109	16,9	136	21,0	27	4,2	57	8,8
2000	926	258	27,9	216	32,3	101	15,1	112	16,8	138	20,7	33	4,9	68	10,2
2001	987	383	38,8	177	17,9	64	6,5	124	12,6	128	13,0	21	2,1	90	9,1

Unter "Sonstiges" wurden Heirat, Asylantrag oder Verbleib in Deutschland aus anderen Gründen erfasst. "Unbekannt" bedeutet, dass keine Angaben zu diesem Punkt geliefert wurden bzw. den sachbearbeitenden Dienststellen der Verbleib der Opfer nicht bekannt ist. Teilweise liegen nur Informationen zu Opfern aus der Asservatenauswertung bzw. aus der Überwachung der Telekommunikation vor.

Bei der Duldung werden keine Aussagen über die Dauer der Maßnahme getroffen. Eine zunächst geduldete Person kann nach einer gewissen Frist abgeschoben werden oder sie reist freiwillig aus. Daneben kann eine Duldung auch in einen festen Aufenthaltsstatus umgewandelt werden. Aufgrund des Erfassungsmodus kann dies im Lagebild Menschenhandel nicht abgebildet werden.

In den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländerrecht² ist die Ausreisefrist in Ziffer 42.3.2 wie folgt geregelt:

"Sprechen konkrete Tatsachen oder andere Anhaltspunkte dafür, dass eine ausreisepflichtige Person von Menschenhandel betroffen ist, so ist grundsätzlich eine Frist zur freiwilligen Ausreise von mindestens vier Wochen vorzusehen. Die Betroffenen werden über die Möglichkeit informiert, sich durch spezielle Beratungsstellen betreuen und helfen zu lassen. Die Ausreisefrist soll darüber hinaus dem Ausländer die Möglichkeit geben, seine persönlichen Angelegenheiten zu regeln."

Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Regelung in der Praxis noch wenig bekannt ist und deshalb selten angewandt wird.

Diese Vorschrift ist auch für den Erfolg der polizeilichen Ermittlungen von entscheidender Bedeutung: Nur wenn die Opfer von Menschenhandel zumindest befristet in Deutschland verbleiben können, hat die Polizei die Möglichkeit, ein Vertrauensverhältnis zu den oft verängstigten und traumatisierten Frauen aufzubauen und diese - betreut durch eine Fachberatungsstelle - zu einer Kooperation mit der Polizei zu bewegen. Für den Fall, dass eine Frau bereit ist, als Zeugin vor Gericht zur Verfügung zu stehen, ist die Ausstellung einer Duldung für die Dauer des Strafverfahrens in der Regel unproblematisch.

Problematisch ist jedoch in vielen Fällen, dass an einem weiteren Verbleib der Zeuginnen in Deutschland nach Beendigung des Strafverfahrens kein erhebliches öffentliches Interesse mehr besteht. Auch hier gibt es eine Regelung in den Verwaltungsvorschriften des Ausländerrechtes, Ziffer 53.6.1 - Humanitäre Abschiebungshindernisse:

"Die Vorschrift setzt eine individuell-konkrete Gefahr in einem anderen Staat voraus, die nicht auf einer möglichen Bestrafung oder Strafverfolgung beruht. Begünstigt sind nur Ausländer, die von einem Einzelschicksal betroffen sind (z.B. Zeugenschutz vor, während und nach einem Strafverfahren, Witwenverbrennung, Ritualmorde, Blutrache, Genitalverstümmelung, schwerwiegende Formen sexueller Gewalt). Dabei ist

² Veröffentlicht im BAnz. (Beilage) Nr. 188a v. 06.10.2000).

der besonderen Gefährdung von Zeuginnen und Zeugen aufgrund ihrer Mitwirkung in einem deutschen Strafverfahren wegen organisierter Kriminalität (z.B. Menschenhandel) Rechnung zu tragen. Eine individuell-konkrete Gefahr in einem anderen Staat besteht nicht, wenn sie sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch im Bundesgebiet verwirklichen kann."

Es ist davon auszugehen, dass Opferzeuginnen, die Täter in den Herkunfts- und Zielstaaten belastet haben, in vielen Fällen einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt sind. Dies um so mehr, wenn organisierte Täterstrukturen vorliegen. Nach wie vor sind die Mehrzahl der Herkunftsstaaten der Opfer aus unterschiedlichen Gründen (Größe des Staates, fehlender Zeugenschutz) nicht in der Lage, die Opferzeuginnen im erforderlichen Maße vor möglichen Übergriffen durch die Täter zu schützen.

Problematisch ist, dass der Aufenthalt der Frauen in Deutschland Kosten verursacht, die von den gleichen Stellen getragen werden müssen, die auch über die Ausstellung einer Duldung bzw. über einen dauernden Aufenthalt in Deutschland entscheiden. In diesem Zusammenhang wäre die Einrichtung eines Sondertitels in den Länderhaushalten hilfreich.

Fallbeispiel: (Zum Verbleib der Opfer)

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens wegen schweren Menschenhandels, des banden- und gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern und anderer schwerwiegender Straftaten im "Rotlichtmilieu" gelang es, eine Opferzeugin aus einem osteuropäischen Staat zu einer umfassenden Aussage zu bewegen. Die Frau war unter falschen Versprechungen nach Deutschland gelockt und in die Prostitution gezwungen worden.

Auf eigenen Wunsch kehrte die Frau in ihr Heimatland zurück.

Zur Hauptverhandlung wurde sie als wesentliche Opferzeugin der Staatsanwaltschaft benötigt und auf Ersuchen des Gerichtes geladen. Nach langwierigen Bemühungen reiste die Zeugin mit ihrem Kleinkind zur gerichtlichen Hauptverhandlung an.

Über den eigentlichen Beweisgegenstand hinaus berichtete sie über massive Drohungen und Einflussnahmen durch Angehörige der Angeklagten in ihrem Herkunftsland mit dem Ziel, ihre Aussage vor Gericht zu verhindern. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, wurde sie vorübergehend verschleppt und ausgesetzt.

Als gesicherte Erkenntnis gilt, dass sie wenige Tage vor ihrer Ausreise in ihrer Wohnung aufgesucht und gezwungen wurde, vor laufender Videokamera ihre damalige Aussage zurückzunehmen und schriftlich als Falschaussage darzustellen.

5.6 Betreuung durch Fachberatungsstellen

Ausgewiesen ist der Zusammenhang zwischen einer Opferbetreuung und der Zahl der erhaltenen Duldungen.

Tabelle 10 **Zusammenhang zwischen Opferbetreuung und erhaltener Duldung**

Anteile der Opfer	Anzahl (N)	in %
mit Betreuung	174	30,1
darunter:		
- mit Duldung	106	18,3
- ohne Duldung	68	11,8
ohne Betreuung	405	69,9
darunter		
- mit Duldung	15	2,6
- ohne Duldung	390	67,3
Gesamt	579	100,0

5.7 REAG Gelder (Reintegration und Emigration Program für Asylum-Seekers in Germany)

Im Juli 1999 sind die Zulassungskriterien im Rahmen des REAG-Bund-Programms um den Personenkreis "Opfer der Zwangsprostitution und des Frauenhandels" erweitert worden. Seit Januar 2002 kann die Rückkehr dieser Personen erstmals bundesweit je zu 50% aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden. Es wird ein Taschengeld und eventuell eine zusätzliche Starthilfe zur Verfügung gestellt. Ferner werden die Fahrtkosten bis zum gewünschten Zielort übernommen.

Die Kosten können bei der Internationale Organisation für Migration (IOM) beantragt werden.

IOM ist - jeweils auch mit einem für den Bereich Menschenhandel zuständigen Mitarbeiter - in 91 Ländern der Welt vertreten. IOM bietet an, ihre Verbindungen zu den jeweiligen Regierungen zugunsten der Opfer des Menschenhandels zu nutzen. IOM kann auch für die Abholung der (rückreisenden) Frauen ins Heimatland eingeschaltet werden. Mitarbeiter/innen des jeweiligen IOM-Büros nehmen die Frauen in ihrem Heimatland in Empfang und bringen sie z.B. in Betreuungseinrichtungen, soweit solche vorhanden sind³.

³ Quelle: Vertreterinnen der IOM bei der 20. Sitzung der Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel am 13. Mai 2002 in Berlin.

6 GESCHÄTZTE GEWINNE/GEWINNABSCHÖPFUNG

In 67 der insgesamt 273 gemeldeten Verfahren wurden Angaben zu den geschätzten illegal erlangten Gewinnen gemacht. Hieraus ergibt sich eine Gesamtsumme von 11.190.653 DM (5.721.690 €). Gegenüber dem Vorjahr (2000: 16.804.162 DM) ist dies ein Rückgang um 5.181.612 DM.

In 32 Ermittlungsverfahren (241 Ermittlungsverfahren mit 0 DM gemeldet) wurden insgesamt 11.138.509 DM (5.695.029 €) als illegal erlangte Gewinne abgeschöpft.

Allein in Niedersachsen wurden 9.220.000 DM Vermögen abgeschöpft.

Tabelle 11: **Gewinnabschöpfung**

	Jahr	OK-Dienststellen		Nicht OK- Dienststellen		Insgesamt
			Veränderung 00/01 *		Veränderung 00/01 *	
Anzahl Ermittlungsverfahren (N)	2001	115	+17	158	-65	273
	2000	98		223		321
Illegale Gewinne (DM)	2001	6.062.465	-431.897	5.128.188	-5.181.612	11.190.653
	2000	6.494.362		10.309.800		16.804.162
Erzielter ill. Gewinn/EV (DM)	2001	52.717	-13.552	32.456	-13.776	
	2000	66.269		46.232		
Abgeschöpfte Gewinne (DM)	2001	10.090.637	+7.037.005	1.047.872	-1.238.255	11.138.509
	2000	3.053.632		2.286.127		5.339.759
Abgeschöpfte Gewinne/EV (DM)	2001	87.744	+56.585	6.632	-3.619	
	2000	31.159		10.251		

* Differenz der Werte für das Jahr 2001 minus der Werte für das Jahr 2000

7 NATIONALE/INTERNATIONALE BEKÄMPFUNGSANSÄTZE

7.1 Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel

Seit Februar 1997 existiert die Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel, die beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt ist. Die Arbeitsgruppe wurde eingerichtet, da das Phänomen Menschenhandel eine politische Bedeutung gewonnen hat, die sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene bereichsübergreifende Kooperationen erforderlich macht. In der Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel wurden inzwischen verschiedene Maßnahmen erarbeitet, die die tägliche Arbeit von Polizei und Fachberatungsstellen nachhaltig unterstützen.

Handreichung für die Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes und der Sozialhilfe bei der Bewilligung von Hilfeleistungen an Opfer von Menschenhandel

Die Finanzierung des Opferaufenthaltes und -unterhaltes wird in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich gehandhabt und ist in den meisten Fällen nicht zufriedenstellend geregelt. Deshalb wurde von der Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel eine Handreichung für die Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes und der Sozialhilfe bei der Bewilligung von Hilfeleistungen an Opfer von Menschenhandel erarbeitet.⁴

Von der Landeskonzferenz der obersten Landessozialbehörden (KOLS) wurde in ihrer Sitzung am 29./30. September 2001 der Beschluss gefasst, dass der Vorschlag der Handreichung als eine Möglichkeit des Vorgehens akzeptiert wird, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für Leistungen im Einzelfall vorliegen.

Möglichkeit der Arbeitsaufnahme für Opferzeuginnen des Menschenhandels

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat eine Weisung erteilt, wonach eine Arbeitserlaubnis an die Opferzeuginnen von Menschenhandel erteilt werden kann, ohne dass die Wartezeit von einem Jahr eingehalten werden muss. Im Rahmen der Kooperation zwischen den verschiedenen Landesarbeitsämtern und den Landeskriminalämtern wurden Listen erstellt, in denen sowohl die Polizei der verschiedenen Länder als auch die Landesarbeitsämter Ansprechpartner benannt haben.

⁴ Die Anwendung der Handreichung ist aufgrund landesspezifischer gesetzlicher Regelungen in NRW nur bedingt möglich.

Treffen der Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel mit Konsularvertretern

Am 01. Oktober 2001 fand im Auswärtigen Amt ein Treffen von Konsularvertreterinnen und Konsularvertretern, Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen und der Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel statt. Die Konsularvertretungen sollten für das Delikt Menschenhandel sensibilisiert werden. Ihnen wurden die Möglichkeiten zur Hilfe und Unterstützung von Opfern in Deutschland erläutert mit dem Ziel, hilfesuchende Landsleute kompetent beraten zu können. Opfer von Menschenhandel haben i. d. R. keine Personalpapiere und sind zur Erlangung von Ersatzpapieren auf die Konsularvertretungen ihrer Herkunftsstaaten angewiesen.

Die Veranstaltung wurde von allen Beteiligten als gut bewertet und ein Folgetreffen für Anfang 2002 vereinbart.

Opferschutzgesetz

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat per Erlass vom 05. März 2001 verfügt, dass die Opfer von Gewalttaten im Zusammenhang mit Tatbeständen des Frauen- bzw. Menschenhandels in den Geltungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes einbezogen werden.

7.2 OSZE-Konferenz zu Menschenhandel

Am 15. und 16. Oktober 2001 fand in Berlin die OSZE-Konferenz (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) "Europa gegen Menschenhandel" statt, die gemeinsam vom Auswärtigen Amt und ODIHR (Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte) veranstaltet wurde. Sie wurde vom Bundesaußenminister Fischer und dem amtierenden OSZE-Vorsitzenden Geoana, eröffnet. Beide stimmten darin überein, dass Menschenhandel eine besonders brutale und verabscheuungswürdige Verletzung der Menschenrechte ist, die zu Recht eine "moderne Form der Sklaverei" genannt wird. Es gelte daher, dieses globale Problem umfassend zu bekämpfen und ihm mit einem Bündel konkreter und spezifischer Maßnahmen zu begegnen.

In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden zahlreiche Empfehlungen zur Bekämpfung des Deliktes erarbeitet.

7.3 Regelungen zur Prostitution in Österreich

Die Ausübung der Prostitution wird in Österreich als selbständige Erwerbstätigkeit anerkannt. Zur Ausübung der Prostitution durch Ausländerinnen ist eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Der Aufenthaltstitel ist als Aufenthaltserlaubnis für "Selbständige ohne Niederlassung" zu erteilen. Als Mindestvoraussetzung muss das Vorhandensein der allgemeinen materiellen Voraussetzungen (Krankenversicherung, Unterkunft und Unterhaltsmittel) sowie die besonderen Voraussetzungen (Gesundheitsnachweis; keine Umgehung der einschlägigen Vorschriften, die die Prostitution nach den landesgesetzlichen Vorschriften regeln u.ä.) gegeben sein. Der Antrag ist vor der Einreise nach Österreich einzubringen und sollte die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen.

Durch die Zulassung für Prostituierte können die Personen erfasst und deren Tätigkeit behördlich kontrolliert werden.

7.4 Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) zur Arbeit von Prostituierten aus den assoziierten Ländern

Frauen aus der Tschechischen Republik und Polen, die in Amsterdam in der "Fensterprostitution" arbeiteten, hatten gegen die Niederlande geklagt, da sie von den niederländischen Behörden keine Arbeitserlaubnis bekommen hatten. Daraufhin rief ein Haager Gericht den EUGH an, um die Auslegung der Assoziierungs-Abkommen zu klären. Gemäß dieser Abkommen können sich Angehörige aus Polen und der Tschechischen Republik in den Niederlanden als Selbständige niederlassen.

Das Gericht setzte mit seinem Urteil die **freiberuflichen** Prostituierten aus den Beitrittsstaaten mit denen aus EU-Staaten gleich. "Wenn ein Mitgliedsland die Ausübung dieser Tätigkeit bei seinen eigenen Leuten erlaubt, dann muss er dies auch bei Selbständigen aus den assoziierten Ländern machen." Dieses Gerichtsurteil gilt auch für Deutschland.

Das bedeutet, dass Frauen aus den Beitrittsstaaten ihren Beruf in den EU-Staaten selbständig ausüben können; sie dürfen jedoch nicht als Angestellte arbeiten, sich niemandem unterordnen und müssen ihre Einnahmen vollständig und unmittelbar kassieren.

Außerdem müssen sie nachweisen, dass sie über ein ausreichendes Anfangskapital verfügen, um sich selbständig zu machen.

7.5 Europol

Von Europol wird jährlich ein Expertentreffen durchgeführt, bei dem auch die assoziierten Staaten vertreten sind. In fast allen assoziierten Staaten bestehen einschlägige Menschenhandelsstraftatbestände, hingegen nur in wenigen Mitgliedstaaten von Europol. Zudem gibt es in den meisten Mitgliedstaaten immer noch kein aussagekräftiges statistisches Material. Daher sind die von Europol gefertigten Berichte insgesamt wenig aussagekräftig.

Die Task Force der europäischen Polizeichefs hat Europol den Auftrag erteilt, einen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusungskriminalität zu erstellen.

7.6 Southeast European Cooperative Initiative (SECI)

SECI ist eine US-amerikanische Initiative, die sich zum Ziel gesetzt hat, die marktwirtschaftliche Integration der Region Süd-Ost-Europa aktiv zu fördern. Mitgliedsstaaten sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Moldawien, Rumänien, Slowenien, Türkei und Ungarn.

Ein weiteres Ziel von SECI ist die Verbesserung der operativen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung. Als Koordinationsstelle fungiert das SECI-Center in Bukarest, in dem je ein Verbindungsbeamter der Polizei und des Zolls der beteiligten Staaten zusammenarbeiten.

Das SECI-Center hat seine Arbeit zum 01. November 2000 aufgenommen und unterstützt die jeweils zuständigen nationalen Stellen bei der Kriminalitätsbekämpfung. Für den Bereich Menschenhandel ist eine Task-Force gebildet worden, in der auch das Bundeskriminalamt (im Status des inoffiziellen Beobachters) vertreten ist.

Beim dritten Treffen der Task Force Menschenhandel im Juni 2001 in Thessaloniki/Griechenland wurde beschlossen, den Phänomenbereich Schleusungskriminalität in die Bearbeitung mit einzubeziehen. Der Schwerpunkt der Arbeitstätigkeit ist aber eindeutig Menschenhandel.

Die Voraussetzungen für eine effiziente Bekämpfung des Menschenhandels (Priorisierung des Delikts, Spezialdienststellen, Ausbildungsstand der Polizei, personelle und finanzielle Ressourcen etc.) bewegen sich in den einzelnen Mitgliedsstaaten auf sehr unterschiedlichem Niveau. Allerdings haben insbesondere diejenigen Mitgliedsstaaten, die gleichzeitig EU-Beitrittskandidaten sind, verstärkte Anstrengungen hinsichtlich der Schaffung entsprechender gesetzlicher Regelungen, der Einrichtung von Spezialdienststellen etc. ergriffen. Nationale Aktionspläne, die Installierung von Zeu-

genschutzprogrammen und zielgerichtete Ausbildungsmaßnahmen sind in allen SECI-Mitgliedsstaaten in der Umsetzung bzw. in der Vorbereitung.

Im Jahr 2001 wurden insgesamt fünf große Ermittlungsverfahren bzw. operative Maßnahmen von verschiedenen Mitgliedsländern gemeinsam erfolgreich durchgeführt. Aufgrund dieser positiven Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit suchen auch andere Staaten und Institutionen vermehrt die Zusammenarbeit mit SECI.

7.7 Task-Force on Organized Crime in the Baltic Sea Region

Die Baltic Sea Task-Force zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wurde im Mai 1996 im Rahmen eines Treffens der Staats- und Regierungschefs der Ostseeanrainerstaaten in Visby/Schweden gegründet. Mitgliedstaaten sind Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Russische Föderation und Schweden. Island nimmt als Beobachter teil.

Durch die Einrichtung der Baltic Sea Task Force konnten die Beziehungen der beteiligten Staaten gestärkt und der Aufbau von Strukturen der multidisziplinären Zusammenarbeit - auch außerhalb der Polizei - gefördert werden. Die entscheidende Funktion bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Baltic Sea Task-Force nimmt seit März 1998 das Operative Committee (OPC) wahr.

Mit Beschluss vom 11./12.05.2000 in Klaipeda/Litauen wurde eine Expertengruppe "Menschenhandel" eingesetzt. Die Expertengruppe strebt eine Verbesserung der Kommunikationsstrukturen an und beabsichtigt - aufbauend auf bereits von anderen Projekten erarbeiteten operativen Ansätzen - Bekämpfungsmethoden weiterzuentwickeln. Die Expertengruppe unterstützt Bestrebungen der Ostseeanrainerstaaten, anlass- und ermittlungsbezogen qualifizierte Beamte aus dem Bereich Menschenhandel auszutauschen und deren Zusammenarbeit zu fördern. Der unter dem Begriff "Exchange of Case Officers" geführte Bekämpfungsansatz orientiert sich an der Zielsetzung der Task Force, gemeinsame operative Maßnahmen zu initiieren.

Gegenwärtig unterstützt Europol die Expertengruppe "Menschenhandel" bei der Erstellung eines Lagebildes zum Frauenhandel im Ostseeraum. Das Lagebild des Bundeskriminalamtes fließt in das Lagebild "Frauenhandel im Ostseeraum" ein. Das in der Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel erarbeitete Kooperationskonzept und die bisherigen Erfahrungen sind in der Expertengruppe "Menschenhandel" auf großes Interesse gestoßen.

7.8 Interpol

Auch auf der Ebene der Interpol-Zusammenarbeit wurden die Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels verstärkt. Auf der 2. Internationalen Konferenz Menschenhandel und Schleusung im November 2000 in Lyon/Frankreich wurde die Einrichtung der Interpol-Arbeitsgruppe "Menschenhandel" für Februar 2001 beschlossen. Damit wird der Dimension des Delikts und der wichtigen Rolle, die Interpol in der internationalen Zusammenarbeit spielt, Rechnung getragen.

Inzwischen fanden zwei weitere Treffen der Arbeitsgruppe statt. Der Beschluss, ein Handbuch "Menschenhandel" zu entwerfen, befindet sich in der praktischen Umsetzung. Die Fertigstellung ist für Februar 2003 geplant. Das Handbuch behandelt explizit die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern, mit Schwerpunkt auf den vielfältigen Aspekten der Opferthematik.

8 AUS- UND FORTBILDUNG

Das im Jahr 1997 erstmals durchgeführte Fachseminar "Menschenhandel" wird jährlich modifiziert und ist inzwischen als zweiwöchiger Lehrgang fester Bestandteil des Fortbildungsprogramms des Bundeskriminalamtes. Teilnehmen können alle Sachbearbeiter/-innen der Polizeien des Bundes und der Länder. Bei der Planung des Lehrgangs wurde Wert auf einen interdisziplinären Ansatz gelegt. So haben neben Staatsanwaltschaft, Ausländerbehörde und Polizei auch Vertreterinnen von Fachberatungsstellen und Opferanwältinnen die Möglichkeit, das Delikt aus ihrer Sicht darzustellen. Darüber hinaus werden Vorträge zur Vernehmung traumatisierter Opfer und die Darlegung des Delikts aus politischer Sicht durch die Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel angeboten.

Lehrgang in Litauen

Ausweislich des Lagebildes Menschenhandel der vergangenen Jahre bildet Litauen einen Schwerpunkt hinsichtlich der Herkunft von Opfern und Tätern. Im Jahr 2000 stammten 17,5% der bekannten Opfer und 6% der Tatverdächtigen aus Litauen. Aus diesem Grunde wurde vom Bundeskriminalamt ein Seminar zur Förderung der Zusammenarbeit und Sensibilisierung der Polizei in Litauen in diesem Deliktsbereich vom 03. bis 07. Dezember 2001 in Vilnius durchgeführt. Aus allen Bezirken Litauens waren die für Menschenhandel zuständigen Sachbearbeiter anwesend.

Das Ziel, die litauischen Kollegen für den Deliktsbereich zu sensibilisieren, wurde erreicht: Bereits kurze Zeit später wurden von litauischer Seite umfangreiche Informationen zu einem verdächtigen Menschenhändler übermittelt und eine bedrohte Opferzeugin im Rahmen einer Rückführungsmaßnahme geschützt.

Zum Zwecke einer nachhaltigen Verbesserung und Intensivierung der Kooperation mit Lettland, Weißrussland und der Ukraine, sollten künftig auch dort entsprechende Seminare zu Menschenhandel durchgeführt werden.

9 SCHLUSSBEMERKUNG

Es entsteht der Eindruck, dass Menschenhandel zwar auf politischer Ebene eine herausragende Rolle spielt, die sich allerdings im polizeilichen Alltag nicht entsprechend widerspiegelt. Auf europäischer Ebene wurden Rahmenbeschlüsse gefasst, in denen die Bedeutung des Deliktes herausgestellt wurde, des Weiteren neben einer von Deutschland organisierten OSZE-Konferenz zu Menschenhandel im Rahmen des STOP-Programms verschiedene internationale Konferenzen durchgeführt. Gleichzeitig wurden weniger Ermittlungsverfahren durchgeführt und bei der Polizei wurde Personal, das bei der Bekämpfung dieses Kontrolldeliktes eingesetzt war, für andere Aufgaben abgezogen.